

Schule

Reglement Schulzahnpflege

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §51 des Gesundheitsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Volksschulalter zu sorgen. Diese jährliche Vorsorgeuntersuchung ist obligatorisch.

2. Allgemeine Bestimmungen

Das Ziel der Schulzahnpflege ist die Gesunderhaltung der Zähne bei allen schulpflichtigen Kindern.

2.1 Prophylaxe-Unterricht in Kindergarten und Primarschule

Die Zahnpflege-Instruktorin informiert und instruiert die Schülerinnen und Schüler über eine zweckmässige Mund- und Zahnhygiene sowie über eine gesunde und verantwortungsbewusste Ernährung. Ein Zwang zur Reinigung mit Fluorpräparaten besteht nicht; die Erziehungsberechtigten können ihr Kind schriftlich davon dispensieren lassen.

3. Vorsorgeuntersuchung

Die Eltern verpflichten sich die jährliche Untersuchung bei einem Privatzahnarzt durchführen lassen.

4. Kostenregelung

Die Schule übernimmt die Kosten der jährlichen Vorsorgeuntersuchung.
An die Kosten für Behandlung und Zahnstellungskorrekturen leistet die Schule keine Beiträge.

5. Rückerstattung des Vorsorgebeitrags

Die Rechnungsstellung des Privatzahnarztes erfolgt direkt an die Erziehungsberechtigten.
Zur Rückerstattung des Vorsorgebeitrages muss die bezahlte Originalrechnung zusammen mit einem Einzahlungsschein bzw. den Kontoangaben an die Schulverwaltung eingereicht werden.

Die Auszahlung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 01. Juli 2015 genehmigt, ersetzt das bisherige Reglement „Schulzahnpflege in Pfungen“ vom 10.06.2014 und tritt auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

NAMENS DER SCHULPFLEGE:

Die Präsidentin:

Die Schulsekretärin: